

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verfocht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band: 5 (1910)
Heft: 10

Artikel: Arbeiterinnenschutzgesetz
Autor: Bierbaum, Otto Julius
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350194>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenrechtlerinnen, die mit leerem Herzen und kaltnüchternem Verstand, lechzend nach Mannesruhm und Mannesehre, ihr Jahrhundert in die Schranken forderten. Das waren liebe- und geistbeseelte Frauen, die mit dem hinreißenden Feuer weiblicher Begeisterung, mit ihrer ganzen eingeprägten, imponierenden Persönlichkeit eintraten für die schmachtvoll doppelt verflachten Arbeitschwestern. Schon die Erkenntnis dieses einen großen Momentes würde genügen, um die Berechtigung und Notwendigkeit solch internationaler Zusammenkünfte darzutun.

Die Resultate der Frauentagung.

Diese sind von agitatorischer und grundsätzlicher Bedeutung.

Einmal hat sich die Notwendigkeit des internationalen Gedanken- und Ideenaustausches der sozialistischen Frauen erwiesen durch die große Beteiligung an dieser Frauenkonferenz in Kopenhagen. Stuttgart als erster Kongressort sah eine viel kleinere Anzahl von weiblichen Delegierten. Diesmal haben nicht weniger als 17 verschiedene Nationalitäten ihre Vertreterinnen entsandt. Ist in Zukunft gerade als Folge der Kopenhagener Tagungen von Seite der skandinavischen und amerikanischen Genossinnen eine festere Verbindung mit der sozialistischen Fraueninternationale zu erwarten, so wird es noch einiger Zeit bedürfen, bis die romanischen Arbeiterinnenorganisationen sich als ansehlskräftig bekunden werden. Die Ansätze sind zwar dort vorhanden. Der Fachverein der Näherinnen und Schäftestepperinnen in Lissabon betraute zum Zwecke der Annäherung engerer Fühlung mit der Internationale Genossin Zeffin eigens mit einem Mandat zum Kopenhagener Frauenkongress. Ebenso schickte Frankreich und Italien, dessen Parteivorstand Genossin Balabanoff zur Konferenz delegierte, sich an, durch systematische Arbeit die sozialistische Arbeiterinnenbewegung in festgefügte Bahnen zu leiten.

Zum andern sollen die internationalen Beziehungen zwischen den Genossinnen der verschiedenen

Länder enger geknüpft werden durch grundsätzliche Erörterungen von einzelnen Fragen, welche die Genossinnen aller Länder durch ihre Korrespondentinnen der internationalen Sekretärin bekannt geben, die dann die entsprechenden Ausführungen im Publikationsorgan für die internationale Korrespondenz, in der „Gleichheit“ veröffentlicht wird.

Zu einer rhetorisch und inhaltlich glänzenden Debatte gestalteten sich sodann die Verhandlungen über das Frauenwahlrecht. Vermochte die erste internationale Stuttgarter Frauentagung die große Prinzipienfrage nicht völlig abzuklären, so wurde dies hier erreicht. Umsonst mühten sich die zahlreich vertretenen englischen Genossinnen Lanzen zu brechen für das beschränkte, an einen Zensus (Steuer) gebundene Frauenwahlrecht. In äußerst wirkungsvollen Worten wurden seine schlimmen Wirkungen beleuchtet und der Traum einer allgemeinen Verschwesterung gekennzeichnet als ein Trugbild, das die bestehenden schroffen Klassengegensätze verschleiern möchte. Die deutsche, von den österreichischen Genossinnen durch zwei Amendements (Zusatzanträge) verbesserte und mit allen gegen 10 Stimmen angenommene Resolution, verlangt für die Frauen ausdrücklich das Wahlrecht in den einzelnen Bundesstaaten beziehungsweise Kronländern, sowie das Recht der Wählbarkeit für alle gesetzgebenden und verwaltenden Körperschaften. Zur Unterstützung der praktischen Arbeit für die Einführung des Frauenwahlrechts soll in allen Ländern ein gut vorbereiteter Frauentag entweder in direkter Verbindung, nach dem Beispiele Oesterreichs, mit der alljährlich wiederkehrenden Maisfeier oder in Anlehnung an den jüngst in Amerika gefaßten Beschluß als besondere Frauendemonstrationsgelegenheit als neues Agitationsmittel in Anwendung gebracht werden.

Als dritte zu behandelnde wichtige Materie war auf der Tagesordnung: Schutz für Mutter und Kind vorgesehen. Da von dänischer und schwedischer Seite

Arbeiterinnenschutzgesetz.

Auszug aus dem Jahresbericht der Direktion der Volkswirtschaft für 1909.

Von Sophie Albrecht, Gewerbeinspektorin, Zürich.

Das Gesetz vom 12. August 1894 legt dem Geschäftsinhaber die Pflicht auf, vom Bestehen seines Geschäftes der Volkswirtschaftsdirektion Anzeige zu machen, aber es kommt auch bei neu errichteten Geschäften selten vor, daß dies geschieht. In den beiden Städten Zürich und Winterthur sind es die Direktion der Volkswirtschaft und die Polizeiorgane, welche die Unterstellungen vornehmen; auf dem Lande geschieht es auf Grund der Inspektionen, bei welchem Anlaß jeweilen in einer Gemeinde jedes einzelne Geschäft aufgesucht wird. Der Gemeinderat hat die Pflicht, alle Geschäfte der betreffenden Gemeinde, auf welche das Gesetz nach § 1 Anwendung findet, dem Gesetz zu unterstellen. Dieser Pflicht kommen

aber nur wenige Gemeinderäte nach. Künftig wird in jeder Gemeinde, in welcher Inspektionen zu machen sind, auch der Gemeinderatskanzlei ein Besuch abgestattet werden müssen, um festzustellen, ob die in § 3 des Gesetzes verlangten Verzeichnisse nachgeführt werden. Es genügt auch nicht, nur den Geschäftsinhabern, die dem Gesetz unterstellt werden, ein Exemplar des Gesetzes in Plakatform einzuhändigen, sondern es hat hierüber eine schriftliche Mitteilung an die Volkswirtschaftsdirektion zu erfolgen. Jede Gemeinderatskanzlei ist seinerzeit mit allen hierzu nötigen Druckfachen versehen worden.

Auf einer Inspektionstour wurde die Inspektorin darauf aufmerksam gemacht, daß im Hause der Gemeinderatskanzlei eine Schneiderin wohne, die eine Lehrtochter habe. Bei dem Besuch stellte sich heraus, daß die Lehrtochter (eine Verwandte der Lehrmeisterin) die Lehrlingsprüfung hätte ablegen sollen, daß aber weder ein Lehrvertrag abgeschlossen, noch die Lehrtochter zum Besuche der gewerblichen

noch in letzter Stunde der Kongreß zur Stellungnahme zum Verbot der Nachtarbeit für Frauen aufgefordert wurde, war für eine eingehende Erörterung der Mutterschafts- und Kinderfürsorge nicht mehr Raum geboten und wird diese weittragende Frage wohl die nächste Wiener Frauenkonferenz in erster Linie beschäftigen. Daß übrigens von sozialistischer Frauenseite im Gegensatz zu dem Programm ihrer Landesparteien das Verbot der Nachtarbeit für Frauen bekämpft wurde, berührt befremdend, findet aber etwelche Erklärung in der Tatsache, daß kleine Gruppen der schwedischen und dänischen Sekretarinnen bei vorteilhaften Arbeitsbedingungen vornehmlich Nachtarbeit leisten. Trotz eines von der schwedischen Minderheit eingebrachten Antrages gegen das Verbot der Nachtarbeit für Frauen beharrte bei der Abstimmung die Mehrheit der dänischen und schwedischen Delegation auf ihrem berufsgeografischen Standpunkt. (Fortsetzung folgt in nächster Nummer.)

Dänischer Sozialistenmarsch.

Schon dämmert in der Ferne das Morgenrot,
Verkündet uns Freiheit und Licht,
Mag Nebel sich türmen, von Wolken bedroht,
Doch die Wahrheit stets Bahn sich bricht.
Uns bindet die Liebe, uns bindet die Not,
Zu kämpfen für Freiheit und Brot.

Wir fordern für alle die Gleichheit im Recht,
Ob sie auch von Lüge bedroht;
Wir wollen nicht dienen als flavischer Knecht,
Und schwören der Lüge den Tod.
Uns bindet die Liebe, uns bindet die Not,
Zu kämpfen für Freiheit und Brot.

Voran denn, ihr Brüder, zum heiligen Streit,
Ihr Männer der Arbeit, gebt acht:
Uns führe die Liebe, die Brüderlichkeit,
Zu brechen tyrannische Macht!
Uns bindet die Liebe, uns bindet die Not,
Zu kämpfen für Freiheit und Brot.

Fortbildungsschule angehalten worden war. Die Lehrmeisterin, hierüber zur Rede gestellt, erklärte, der Herr Gemeinderatschreiber als ihr Verwandter habe erklärt, daß dies nicht notwendig sei, da es sich um eine Verwandte handle. Die Lehrmeisterin wurde darauf aufmerksam gemacht, daß diese Ausnahme nur gelte für Lehrlinge, die bei ihren Eltern einen Beruf erlernen. Als die Inspizierende verlangte, auch das Schlafzimmer der Lehrtochter zu sehen, gab es Schwierigkeiten, bis es gelang, den Beamten zu überzeugen, daß auch über die Schlafräume der Lehrlinge gesetzliche Vorschriften bestehen. An einem andern Ort gab eine Lehrmeisterin auf Befragen, warum sie vom Bestehen ihres Geschäftes keine Anzeige gemacht habe, zur Antwort: „Mein Mann ist ja in der Gesundheitskommission“, sie meinte, das werde doch genügen.

Total waren dem Gesetze unterstellt 1065 Geschäfte mit 2359 Arbeiterinnen und 1119 Lehrtöch-

Wir sprengen die Ketten der Lohnflaverei,
Die Habsucht und Wucher uns schuf,
Zum Kampfe, ihr Brüder, die Arbeit macht frei!
Zum Kampfplatz! ertöne der Ruf.
Uns bindet die Liebe, uns bindet die Not,
Zu kämpfen für Freiheit und Brot.

Die schweizerische Arbeiterinnenbewegung.

Die Rückständigkeit der schweizerischen Arbeiterinnenbewegung gegenüber der anderer Länder fällt bei einem Vergleich der Zahlenangaben des sechsten Internationalen Berichtes über die Gewerkschaftsbewegung vom Jahre 1908 sehr in die Augen. Kommt doch in abgerundeten Zahlen ausgedrückt in

Finnland	auf 1 organ. Arbeiterin	6 organ. Arbeiter
Dänemark	" 1 "	" 8 "
Oesterreich	" 1 "	" 10 "
England	" 1 "	" 11 "
Italien	" 1 "	" 12 "
Schweden u. Norwegen	" 1 "	" 13 "
Deutschland	" 1 "	" 14 "
Schweiz	" 1 "	" 19 "

Nun überragt allerdings in den genannten Staaten noch heute die Zahl der Lohnarbeitenden Männer die der Frauen um das Doppelte, Drei-, Vier- und Fünffache, so daß das angeführte Verhältnis bei Berücksichtigung der ungleich starken Erwerbstätigkeit zugunsten der organisierten Arbeiterinnen im allgemeinen und der der Nordstaaten im besonderen eine teilweise Verschiebung erleidet. Es beträgt die Zahl der organisationsfähigen erwerbstätigen Frauen heute in

Finnland	1/4 der Gesamtzahl der erwerbstät. Männer
Dänemark	1/3 " " " "
Oesterreich	annähernd 1/2 " " " "
England	" 1/2 " " " "
Italien	" 1/2 " " " "
Norwegen	1/5 " " " "

tern (1908 1056 Geschäfte mit 2356 Arbeiterinnen und 886 Lehrtöchtern).

Im Berichtsjahr sind 169 Geschäfte neu unterstellt worden und zwar:

100	durch das Polizeinspektorat der Stadt Zürich,
3	" " Polizeiamt Winterthur,
65	" die Direktion der Volkswirtschaft direkt,
1	" " Gemeindebehörde Derlikon.

Den 169 Unterstellungen stehen 160 Streichungen gegenüber, 6 Geschäfte wurden vom Verzeichnis gestrichen und sind dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt worden.

In einem Geschäfte wurde eine Lehrtochter betroffen, die noch im schulpflichtigen Alter stand.

Gegen die Vorschriften betreffend Arbeitszeit wird in der Stadt und auf dem Lande am meisten gesündigt. Die Geschäftsinhaber nehmen es damit nicht so genau, sie meinen, auf eine Viertel- oder halbe Stunde komme es nicht an. Ja sogar wenn hie und da während eines ganzen Abends und bis in

(Für Deutschland und Frankreich fehlen die Zahlenangaben).

Schweiz $\frac{1}{2}$ der Gesamtzahl der erwerbstät. Männer

Hieraus ergibt sich unter Zugrundelegung der Voraussetzung gleich großer Erwerbsbeteiligung von Seiten der Männer und Frauen folgendes approximative Organisationsverhältnis in den genannten Staaten:

	auf 1 organ. Arbeiterin	1—2 organ. Arbeiter
Finnland	1	2—3
Dänemark	1	2—3
Norwegen	1	2—3
Österreich	1	5—6
England	1	5—6
Italien	1	6—7
Schweiz	1	9—10

Aber auch diese Zahlen geben kein objektiv zuverlässiges Bild des Organisationsverhältnisses der lohnarbeitenden Männer und Frauen, da die zugrunde liegenden Zählungen und Schätzungen der Erwerbstätigen nicht den Anspruch auf Gründlichkeit und Gleichwertigkeit erheben können. Nur wenige Zählungen sind neueren Datums: Sie datieren in Finnland aus dem Jahre 1907, in der Schweiz aus dem Jahre 1905. Die anderen Zahlen beruhen auf Zählungen aus den Jahren 1900 und 1901. Die Statistik aller Länder hat noch eine unendlich große Aufgabe vor sich, wenn sie Klarheit über den numerischen Stand der Arbeiterbewegung des Proletariats aller Länder schaffen will.

Bis zum Jahre 1904 konnte von einer eigentlichen zielbewußten Organisationsarbeit unter den schweizerischen Arbeiterinnen wohl nicht die Rede sein. Gelegentlich versuchte zwar ein weitblickender Genosse, die Frauen einzelner Berufszweige mit dem Organisationsgedanken zu befreunden. So wurden in größeren Industriezentren Arbeiterinnenvereine mit mehr oder weniger gewerkschaftlichem Gepräge ins Leben gerufen, Organisationen, die aus Mangel an kundiger, selbständiger Leitung des öfteren sich nicht als lebensfähig erwiesen. Mit dem allmählichen Eindringen der Frauenerwerbsarbeit in die verschie-

denen Zweige der Industrie wuchs indes das Interesse der Genossen an der Arbeiterinnenorganisation. Es entstanden die gemischten Gewerkschaften, die heute in 10 Gewerkschaftsverbänden vertreten sind. Im Jahre 1907 war die Höchstzahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterinnen erreicht mit 6216, die im Jahre 1908 durch die Wirkungen der allgemeinen Wirtschaftskrise um beinahe 450 zurückging, auf 5772.

Nach der Zahl der organisierten Arbeiterinnen gruppiert, ergibt sich für die zehn Gewerkschaftsverbände im Jahre 1908 folgende Reihenfolge:

	Organisationsfähige Arbeiterinnen	Organisierte Arbeiterinnen
Textilarbeiter	120,685	3,285
Uhren- und Bijouteriearbeiter	19,284	1,456
Lebens- und Genussmittelarbeiter	22,675	350
Graphische Arbeiter	4,747	338
Schneider	16,000	150
Lederarbeiter	7,367	72
Staats- und Gemeindearbeiter	400	58
Metallarbeiter	3,085	40
Hutmacher	553	20
Holzarbeiter	457	3

Zu den 195,253 organisationsfähigen Arbeiterinnen kommen im weiteren noch hinzu:

Post- und Zollpersonal	3,986
Eisenbahnerinnen	2,722
Transportarbeiterinnen	672
Coiffeusen	500
Steinarbeiterinnen	400
Straßenarbeiterinnen	26

Die Zahl der organisationsfähigen Berufsarbeiterinnen beträgt nach der amtlichen Betriebszählung in der Schweiz 203,559, also rund die Hälfte der 407,871 organisationsfähigen Berufsarbeiter. Werden die noch nicht erfaßten 200,000 Landarbeiter und -arbeiterinnen und die 78,861 Industrie-, Handels- und Verkehrsarbeiter und Arbeiterinnen hinzugerechnet, so steigt insgesamt die Zahl der organisations-

die Nacht hinein gearbeitet werde, so sei dies ihre Sache, besonders wenn die Arbeitsleistung „freiwillig“ geschehe. Sie selbst hätten in der Lehre auch streng und lange arbeiten müssen und das hätte ihnen nichts geschadet. Es gibt Geschäftsinhaberinnen, die meinen, die Arbeitsleistung sei größer, wenn morgens möglichst spät mit der Arbeit begonnen und abends möglichst spät geschlossen werde. Daß das gerade Gegenteil der Fall ist, davon lassen sie sich nur ungern überzeugen. Erfahrungsgemäß liegt aber einer solchen Auffassung sehr oft der Gedanke zugrunde, auf diese Weise das Gesetz eher umgehen zu können.

Es gehen immer wieder Klagen ein, daß den Arbeiterinnen Arbeit mit nach Hause gegeben werde und es ist nicht leicht, dem auf die Spur zu kommen, namentlich wenn die Geschäftsinhaberin die anzufertigenden Arbeiten durch Ausläufer oder Postkinder an den Wohnort der Arbeiterinnen bringen läßt. Es kommt vielfach vor, daß auch Lehrtöchter, besonders

in der Saison, zur Ueberzeitarbeit verwendet werden. Man verlangt eine Ueberzeitbewilligung für so und so viele Arbeiterinnen über 18 Jahre, tatsächlich müssen aber auch die Lehrtöchter mitarbeiten, oder bis spät in den Abend hinein die fertigen Arbeiten vertragen. Unverständige Meisterinnen halten sich darüber auf, daß die Lehrtöchter abends die Gewerbeschule besuchen müssen; wenn sie aber bis spät abends nach den entlegensten Quartieren und Straßen fertige Arbeit oder Wäsche vertragen und dann erst noch einen weiten Heimweg machen sollen, so finden sie dies in Ordnung. An die Jünglinge werden meist die größten Ansprüche gemacht, ebenso an die sogenannten Postkinder und was das schlimmste ist, es werden als solche häufig Schulkinder, Knaben und Mädchen, benützt. Dies ist insbesondere bei den Modistinnen und Damenschneiderinnen der Fall. Die Eltern denken nur an die paar Rappen, welche die Kinder heimbringen, aber nicht an den Schaden, den sie dabei nehmen können. Es kommt vor, daß

fähigen Arbeiter und Arbeiterinnen in der Schweiz auf 890,291, von denen im Jahre 1908 den Organisationen der freien Gewerkschaften total angehörten 113,315, ungefähr ein Achtel des gesamten schweizerischen Lohnproletariats.

Für die Aufklärungs- und Werbearbeit wirken in den Arbeiterorganisationen wie in den gemischten und anderen Gewerkschaften eine ansehnliche Zahl besoldeter Sekretäre, die nebenbei noch eine Menge Verwaltungsarbeiten zu besorgen haben. Ebenso stellen die rednerisch gewandteren Parteigenossen ihre Kräfte, soweit sie nicht anderweitig in Anspruch genommen sind, in den Dienst der Agitation. Die sozialdemokratische Partei verfügt nur über einige wenige besoldete Funktionäre. Die Leitung der parteipolitischen Angelegenheiten ist Sache der lokalen Arbeiterunionen oder sozialdemokratischen Mitgliedschaften und der kantonalen Parteivorstände, als deren oberste Instanz der schweizerische Parteivorstand mit dem ihm zur Seite stehenden Sekretariat zu betrachten ist. In ähnlicher Weise haben die Gewerkschaftsverbände ihre eigenen Vertretungen in den Zentralvorständen, dem Gewerkschaftsausschuß und dem Bundeskomitee, dem das Gewerkschaftssekretariat zur Seite steht.

In allen diesen leitenden Körperschaften hatten bisher die Arbeiterinnen sozusagen keine eigenen Vertretungen. Wie sich in der schweizerischen Arbeiterinnenbewegung der Mangel an weiblichen Agitatorinnen bemerkbar macht, so rächt sich in gleicher Weise der Ausschluß der arbeitenden Frauen von der organisatorischen und Verwaltungsarbeit. Wohl besitzen die gemischten Gewerkschaftsverbände und der schweizerische Arbeiterinnenverband seit dem Jahre 1904 ein Arbeiterinnensekretariat mit einer einzigen vom Gewerkschaftsbund besoldeten Funktionärin, in deren Aufgabenkreis folgende Obliegenheiten fallen: Systematische Agitation unter den schweizerischen Arbeiterinnen, Unterhandlungen bei Lohnbewegungen, Ausbau der Sektionen, Gründung von

solchen, Ausführung von statistischen Arbeiten und die Redaktion der im Jahre 1906 ins Leben gerufenen bisher einmal monatlich erscheinenden schweizerischen Arbeiterinnenzeitung „Die Vorkämpferin“. Diese eine Agitatorin genügt aber bei weitem nicht. Die stärkeren Berufsverbände werden in Kürze zu der Errichtung eigener Arbeiterinnensekretariate schreiten müssen, oder sie werden zum mindesten den schon bestehenden Arbeiterinnensekretariaten weibliche agitatorische Kräfte beizufügen haben. Ebenso sollte man die arbeitenden Frauen in viel intensiverem Maße zur aktiven Tagesarbeit in Kommissionen und Vorständen heranziehen, wenn die schweizerische Arbeiterinnenbewegung äußeres und inneres Leben und Wachstum entfalten soll.

Der zurzeit aus nahezu 1000 Mitgliedern bestehende Arbeiterinnenverband wäre wohl dazu berufen, eine führende Stellung in der schweizerischen Arbeiterinnenbewegung einzunehmen. Mit der Gründung einer Zentralunterstützungskasse, die in den nächsten Jahren erfolgen soll, wird aller Voraussicht nach ein engerer Zusammenhang herbeigeführt werden. Dadurch verlieren die Sonderbestrebungen und bürgerlichen Tendenzen in einzelnen Organisationen ihren Boden, und das Interesse des Klassenkampfes wird immer mehr in den Vordergrund treten. Gegenwärtig gehören dem schweizerischen Arbeiterinnenverband 13 Sektionen an: die Arbeiterinnenvereine Arbon, Baden, die beiden Sektionen Basel (Arbeiterinnen- und Staufacherinnenverein), die Arbeiterinnenvereine Bern, Biel, Herisau, Luzern, Morfischach, Schaffhausen, St. Gallen, Winterthur und Zürich.

Der Arbeiterinnenverband wurde vor zwei Jahrzehnten, am 5. Oktober 1890, in Zürich unter dem Vorsitz der deutschen Genossin Clara Zetkin gegründet. Der Zusammenschluß erstreckte sich auf fünf Arbeiterinnenvereine, Basel, Bern, St. Gallen, Winterthur und Zürich, die noch heute die Kerntuppen des Verbandes bilden. Bis in die jüngste

so ein Schulkind von unmittelbar nach Schluß der Schule bis abends 9 Uhr unterwegs ist. Die Kinder besorgen solche Botengänge nicht ungern, da sie dabei neben der kleinen Entschädigung, die sie vom Geschäft erhalten, noch Trinkgelder bekommen. Es sollte verboten sein, schulpflichtige Kinder als Postkinder zu verwenden. Weiter kommt es vor, daß Lehrlöcher, Postkinder und Schulkinder am Sonntagmorgen noch Hüte, Kleider und Wäsche vertragen müssen. Dies ist gesetzeswidrig, und meist sind es Gegenstände, die am Samstagabend in Überzeit fertig gestellt wurden. Die Meisterinnen können indessen für solche Vergehen nicht allein verantwortlich gemacht werden; das ungeduldige Publikum trägt daran ebensoviel Schuld; manche Geschäftsinhaberin verspricht den Kunden aus Furcht vor der Konkurrenz mehr als sie zu halten imstande ist.

Die Gesuche um Bewilligung zur Überzeitarbeit haben sich bedeutend vermehrt. Daraus darf wohl geschlossen werden, daß dem Gesetz allmählich mehr

Nachachtung geschenkt wird. Im Jahre 1905 wurden von den Gemeindebehörden 16, von der Volkswirtschaftsdirektion 17 Überzeitbewilligungen erteilt; im Jahre 1909 von den Gemeindebehörden 102, von der Volkswirtschaftsdirektion 40 Überzeitbewilligungen gewährt. Von den 102 Bewilligungen entfallen 3 auf die Stadt Winterthur, alle übrigen auf die Stadt Zürich; die andern 40 Bewilligungen betreffen Geschäfte der Stadt Zürich. In den übrigen Gemeinden des Kantons wird ohne Zweifel auch, aber ohne Bewilligung, über Zeit gearbeitet.

Ein großer Uebelstand besteht darin, daß die Arbeiterinnen für Überzeitarbeit in vielen Fällen nicht nur nicht die gesetzlichen 25 Prozent Zuschlag, sondern überhaupt gar nichts bekommen. Desteils erhalten sie nicht einmal zwischen hinein eine Erfrischung. So lange die Arbeiterinnen sich nicht mehr zusammenschließen, wird man mit dem Vollzug des Arbeiterinnenschutzgesetzes immer mit großen

Zeit hinein blieb sozusagen das einzige Bindeglied der jährlich im Frühjahr stattfindende Delegiertentag, der die Arbeit des folgenden Geschäftsjahres jeweils festzulegen hat. Als vollziehendes und verwaltendes Organ besteht seit der Gründung des Verbandes eine Zentralkommission, die sich heute Zentralvorstand nennt. Ihre Neu- oder Wiederwahl erfolgte früher alle zwei, nunmehr alle drei Jahre.

Den Zweck des Arbeiterinnenverbandes formuliert das Verbandsstatut wie folgt: § 1. Zweck des Arbeiterinnenverbandes ist, die in der Schweiz bestehenden Arbeiterinnenvereine zusammenzufassen und an den Aufgaben der gewerkschaftlichen, genossenschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung mitzuwirken. Dieser Zweck soll erreicht werden: a. durch rege Agitation an den Orten, wo Sektionen bereits bestehen, und zwar durch das Mittel der Presse, durch Vorträge und durch persönliche Agitation; b. durch Gründung neuer Sektionen an den Orten, wo sich noch keine solchen vorfinden.

Vorübergehend gehörte der Arbeiterinnenverband dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund an. Die Reorganisation des letzteren im Jahre 1908 führte indes zu einer Trennung, wenn auch hernach eine lose Verbindung durch das Arbeiterinnensekretariat geschaffen wurde, das eine Schöpfung des Gewerkschaftsbundes ist. Der Arbeiterinnenverband leistet eine seinen bescheidenen Mitteln entsprechende Subvention an das Sekretariat und ist in der Geschäftsleitung und der Aufsichtskommission vertreten.

Mitglieder der sozialdemokratischen Partei sind die Angehörigen des Arbeiterinnenverbandes durch den Anschluß der einzelnen Vereine an die lokalen Arbeiterunionen, die der nach Kantonen organisierten sozialdemokratischen Partei eingegliedert sind. Mit Rücksicht auf die Monatsbeiträge von 10 Rappen für das lokale Arbeitersekretariat, 10 Rappen für die Arbeiterunion und von 5 Rappen für die kantonale Partei sind die Beitragsleistungen an die Zentralkasse des Arbeiterinnenverbandes nur gering. Trotzdem

die arbeitenden Frauen nach Möglichkeit an allen Aktionen der Arbeiterunionen regen Anteil nehmen, ist ihnen in diesen Körperschaften nur eine spärliche Vertretung eingeräumt. Kein Wunder, wenn deshalb an den allgemeinen Parteitagen der Schweizerischen Sozialdemokratie weibliche Delegierte selten sind.

Zwecks wirksamer Vertretung der Interessen des weiblichen Proletariats beschloß der letzte Delegiertentag des Arbeiterinnenverbandes, das Preszorgan, „Die Vorkämpferin“, obligatorisch zu machen und den Monatsbeitrag an die Zentralkasse von 10 auf 20 Rappen zu erhöhen. Einer regen Zeitungspropaganda möchte es wohl gelingen, den heute noch beschränkten Leserkreis der „Vorkämpferin“ um Tausende von Abonnenten zu erweitern.

Der schweizerische Arbeiterinnenverband hat auf seinem Delegiertentag vom 22. Mai 1910 die Richtlinien seiner zukünftigen Tätigkeit klar präzisiert, indem er sich als eine politische Organisation erklärte, die ihre Aufmerksamkeit von nun an in erster Linie dem politischen Emanzipationskampf der arbeitenden Frauen widmen wird. Diese seine Hauptaufgabe schließt aber nicht aus, daß er jederzeit bestrebt sein wird, für die Ausbreitung des gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Gedankens unter dem weiblichen Proletariat tätig zu sein.

Das Hindernis, das bisher einem erfolgreichen Wirken des Verbandes entgegenstand, lag ebensosehr in der losen Verbindung der Sektionen als auch in der geringen Beitragsleistung an die Zentralkasse. Wo es an einer zielbewußten Leitung und an den materiellen Mitteln gebricht, ist an ein Vorwärtsschreiten, an eine wirksame Kräfteentfaltung in der Arbeiterbewegung nie und nimmer zu denken.

Ist erst einmal auch in der Schweiz wie in ihren monarchischen Nachbarstaaten das Prinzip der Gleichberechtigung der Frau mit dem Manne unter unseren wacker kämpfenden Genossen durchgeführt, dann werden auch die Schweizer Arbeiterinnen den

Schwierigkeiten zu kämpfen haben, ganz besonders, wenn bei den Gerichten im Falle ausgesprochener Buße keine Unterstützung gefunden wird.

Zwei Firmen mußte die weitere Verwendung ihrer Arbeitsräume untersagt werden. Es betrifft zwei Modegeschäfte; im Arbeitsraum des einen waren 7 Personen (Arbeiterinnen und Lehrtöchter) untergebracht, aber es mangelte das natürliche Licht, den ganzen Tag mußte bei Gaslicht gearbeitet werden. Die Fenster gingen nach einem engen Lichthof, welcher rings von hohen Häusern eingeschlossen, auch der direkten Lüftung ermangelte. In solchen Lokalen wird die Gesundheit der Arbeiterinnen doppelt geschädigt. Der andere Arbeitsraum, in welchem 4 und in der Saison bis 7 Personen beschäftigt werden, befand sich auf einer Bühne über dem Verkaufslokal unterhalb dem Plafond ohne Ventilation, bei schlechter Luft namentlich im Winter.

Die Arbeitsräume der Modistinnen sind fast durchweg schlecht. Oft wird im Laden gearbeitet,

wo manchenorts genügend Luft und Licht fehlen, oder in einem Raum, der mit dem Laden verbunden ist, manchmal aber eher einem Stall als einem Arbeitsraum gleicht. Häufig trifft man in Glättereien schlechte Arbeitsräume; oft versieht der Hausgang, die Küche oder die Waschküche den Glätterraum, der Fußboden besteht meistens aus Stein und selten werden Bretter oder Teppiche darüber hingelegt. Es hält schwer, hier Wandel zu schaffen, da die Geschäftsinhaber in vielen Fällen Mieter sind; sie sagen, bei den hohen Mietpreisen müsse man sich eben einrichten, so gut es gehe. Auch die Heizeinrichtungen lassen manchmal zu wünschen übrig. Man trifft Arbeitsräume, in denen überhaupt kein Ofen vorhanden ist. Es kommt vor, daß als Heizeinrichtung ein Glätteofen dient. Bei einer Schneiderin auf dem Lande fand die Inspektorin mitten im Winter den Arbeitsraum, in welchem zwei Lehrtöchter beschäftigt waren, in Ermangelung eines Ofens durch eine große Petroleumlampe geheizt. Bei tiefer Au-

ihnen von der wirtschaftlichen Entwicklung angewiesenen Platz in der Arbeiterbewegung einzunehmen und zu behaupten wissen. Denn nur im Kampfe werden auch die Frauen zu tüchtigen Kämpferinnen heranzuwachsen, und nie mögen die Genossen vergessen, daß einzig mit Hilfe der Mitarbeit der Frauen das Befreiungswerk des wirtschaftlich, körperlich und seelisch gedrückten und ausgebeuteten Proletariats im Sinne des Sozialismus vollbracht werden kann.

Wie das Leben auch rollt,
Ob kreuz oder quer,
Was voll du gewollt,
Das streu' nicht umher:
Denn was viele gewußt,
Zersplittert sich gleich,
An Macht und an Lust
Ist der Stille nur reich.

Ernst Moriz Arndt.

Je unabhängiger du im Geist sein willst, desto unabhängiger mache den Leib von Bedürfnissen. Je stärker und mächtiger du deine Seele wünschst, desto stärker und mächtiger mache den Leib.

Ernst Moriz Arndt.

Zur Urabstimmung.

Als die Aufforderung des Zentralvorstandes zur Urabstimmung der Sektion Bern vorgelegt wurde, war man allgemein sehr erstaunt darüber, daß zu einer solchen geschritten werden sollte, ohne daß vorher Für und Wider der zur Abstimmung vorgelegten Fragen zwischen Vorstand und Sektionen besprochen worden sei. Unsere Delegierten hatten uns berichtet, daß im Prinzip die Annahme der Errichtung einer solchen Institution gutgeheißen worden sei und es konnte also wohl in Erstaunen setzen, daß seitens des Vorstandes nun anstatt Vorschlägen über diese

und jene Art des Vorgehens sofort die Urabstimmung verlangt wurde. Der Artikel in Nummer 9 der Vorkämpferin soll aufklären; es geht aber aus ihm hervor, daß nicht einmal die prinzipielle Seite der Sache gehörig überdacht wurde. Der Zentralvorstand sagt: „Der zwitterhafte Charakter des Verbandes erlaubte bisher keine bestimmte zielsichere Lebensäußerung.“ — „Heute, nach Festlegung der Marschroute, der politischen Richtlinie, ist ohne Säumen an die weitere Aufgabe des innern Ausbaues unseres Verbandes heranzutreten.“ Nach dieser Erörterung soll der erste „zielsichere“ Schritt auf der „politischen Marschroute“ — die Gründung einer Unterstützungskasse — man nennt sie seither in einem Schreiben an uns „Hilfsfonds“ — nach gewerkschaftlichem Muster sein! — Die materiellen Andeutungen in Nummer 8 aber scheinen nicht einem prinzipiellen Beschluß zu entspringen; sie stehen da, als ob sie aus den Beratungen der Delegierten direkt hervorkämen und nun ganz selbstverständlich und mehr bloß formell die Urabstimmung zu passieren hätten. Wir wollen hier des Raumes wegen nicht näher auf sie eintreten; wir wollen nur darauf hindeuten, daß Unterstützungssachen, zumal bei der großen Verschiedenheit unserer Sektionen doch wohl besser auf lokalem Boden zu erledigen und zu kontrollieren sein möchten. Daß wohl Sektionen da sind, die bereits ihre eigene Unterstützungskasse haben und was in solchem Fall mit denselben geschehen soll, ist wohl nicht bedacht worden oder wird wenigstens nicht angedeutet. Solche Kassen sind gut um Mitglieder anzuziehen, die noch prinzipiell nicht auf der Höhe sind, allein der Zentralvorstand hat sie kaum nötig, um Sektionen zu erhalten, an diesen fehlt es ihm nicht. Aber an kräftigen Sektionen fehlt ihm solches durch das beabsichtigte Mittel gegeben? Uebrigens scheint der Zentralvorstand keine Ahnung davon zu haben, mit welchen Schwierigkeiten schon jetzt die gewöhnlichen Vereinsbeiträge zusammen-

temperatur mußte die Lampe den ganzen Tag brennen, um nur einigermaßen das Zimmer zu erwärmen. Dies hatte zur Folge, daß die gute Luft des kleinen Zimmers durch die Lampe vollständig aufgebraucht wurde. Die Lehrmeisterin hielt sich in dem durch einen Kachelofen behaglich durchwärmten Wohnzimmer auf. Die Volkswirtschaftsdirektion verfügte, daß die Geschäftsinhaberin entweder ihre Lehrtöchter in dem Wohnzimmer wenigstens während des Winters arbeiten lasse, oder daß eine genügende und den gesundheitlichen Anforderungen entsprechende Heizvorrichtung im Arbeitslokal erstellt werde. Als die Geschäftsinhaberin dieser Verfügung keine Folge leistete, wurde sie vom Statthalteramt in die allerdings bescheidene Buße von Fr. 5.— verurteilt.

Man trifft immer wieder Arbeitsräume, die zugleich als Schlafräume dienen. Es wäre zu wünschen, daß auch in dieser Beziehung die örtlichen Gesundheitsbehörden ihre Pflicht besser erfüllten. Die

Schlafräume der Lehrtöchter, sowie der in Kost und Logis sich befindenden Arbeiterinnen sind meistens Mansardenzimmer und befinden sich selten in der Wohnung selbst. Auch hier wäre in Bezug auf Ordnung und Reinlichkeit noch viel zu wünschen. An einem Ort fand sich als Schlafzimmer einer kränklichen Lehrtöchter ein Raum, der kein Fenster hatte und zwischen Küche und Stube angebracht war.

(Schluß folgt.)

Schiel' nicht auf der Andern Art! Sei getrost auf Dich gestellt. Sei getrost und fange Strahlen und laß Dir im Herzen malen sich aus Strahlen Deine Welt.

Otto Julius Bierbaum.

*

Alles Alte, soweit es Anspruch darauf hat, sollen wir lieben, aber für das Neue sollen wir recht eigentlich leben.

Fontane.